

# Die 9 wichtigsten Tipps für die rechtssichere Gestaltung Ihrer Internet-Seite

**DARUM GEHT ES:** Die Visitenkarte eines Unternehmens ist heutzutage seine Website. Bei der Gestaltung der Website sind rechtliche Vorgaben zu beachten; wer gegen diese verstößt, muss mit Bußgeldern rechnen. Gefährlicher aber sind die Abmahnungen, Gerichtsverfahren und weitere Kosten. Dieser Beitrag hilft Ihnen, Ihre Website rechtssicher zu gestalten und Fehler und damit erhebliche Kosten zu vermeiden.

**IHR AUTOR:** **Alexandros Tiriakidis**, Aachen, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei der REWISTO Rechtsanwälte Friedhoff, Mauer & Partner. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind u. a. gewerblicher Rechtsschutz und Internetrecht.

## DIE THEMEN:

- ▶ Die Internet-Seite als Visitenkarte Ihrer GmbH ..... 2
- ▶ 1. Beachten Sie Markenrechte bei der Wahl des Domainnamens .. 2
- ▶ 2. Erfüllen Sie die Informationspflichten auf der Internet-Seite ... 4
- ▶ 3. Geben Sie Preise vollständig an ..... 6
- ▶ 4. Beachten Sie die speziellen Informationspflichten bei Online-Shops ..... 7
- ▶ 5. Seien Sie vorsichtig mit fremden Inhalten auf der Internet-Seite . 8
- ▶ 6. Gehen Sie mit persönlichen Nutzerdaten sorgfältig um ..... 10
- ▶ 7. Halten Sie wettbewerbsrechtliche Auflagen in der Werbung ein 11
- ▶ 8. Verletzen Sie bei der Suchmaschinenoptimierung keine Markenrechte ..... 12
- ▶ 9. Halten Sie die neuen Vorschriften für E-Mail-Newsletter ein ... 14

## ▣ Die Internet-Seite als Visitenkarte Ihrer GmbH

Zugespißt könnte man sagen: Unternehmen, die heute keine Internet-Seite haben, sind für einen Großteil von (potenziellen) Kunden nicht existent. Wer einen Händler oder Dienstleister sucht, schaut zuerst ins Internet. Die Internet-Seite Ihrer GmbH wird also immer mehr zur Visitenkarte.

### Abmahnungen vermeiden

Um über die Website ein positives Bild Ihrer GmbH vermitteln zu können, muss der Auftritt nicht nur professionell gestaltet sein. Ebenso wichtig ist, dass die Seite alle rechtlichen Anforderungen erfüllt. Denn andernfalls drohen kostenpflichtige Abmahnungen, Bußgeldverfahren, Schadenersatzforderungen und gerichtliche Auseinandersetzungen. Die sind nicht nur teuer, sondern können einen guten Ruf nachhaltig zerstören!

Z. B. ▶

Wie schnell das passieren kann und wie verheerend die Folgen sein können, zeigt folgendes **BEISPIEL**: Ein Online-Shop-Betreiber vergaß auf seiner ansonsten korrekten Website im Impressum Telefon- und Faxnummer anzugeben. Ein Mitbewerber mahnte ihn deshalb ab. Nach einstweiligem Verfügungs- und Klageverfahren hatte der Besitzer des Online-Shops knapp 10.000 € Gerichts- und Anwaltskosten zu zahlen.

## ▣ 1. Beachten Sie Markenrechte bei der Wahl des Domainnamens

### Wiedererkennungswert

Die Domain ist die Adresse Ihrer Website (www.beispiel.de). Die Domainauswahl beginnt mit der kreativen Suche. Ideal ist ein einprägsamer Domainname mit hohem Wiedererkennungswert. Schließlich sollen potenzielle Kunden und Geschäftspartner die Seite einfach im Netz finden und sich an die Adresse erinnern.

### Markenrechte beachten

Ihr Domainname darf allerdings keine anderen Rechte verletzen. Dies sind insbesondere fremde Namens- und

Markenrechte. Rechtsstreitigkeiten über Marken- und Namensrechtsverstöße können sehr kostspielig werden. Der Streitwert liegt selten unterhalb von 50.000 €, was allein Gerichtskosten von rund 1.370 € zur Folge hätte.

Hoher Streitwert

Der Markeninhaber kann Ihre GmbH auf Unterlassung in Anspruch nehmen und auf Schadenersatz verklagen. Im schlimmsten Fall müssen Sie Ihre Domain aufgeben, Schadenersatz leisten und darüber hinaus noch Anwalts- und Verfahrenskosten tragen. Bei einem 6-stelligen Streitwert können sich hier Summen addieren, die für Ihre GmbH existenzgefährdend sind.

**BEISPIEL:** Ein Autohändler hat die Domain-Adresse [www.mercedes\\_supercars.de](http://www.mercedes_supercars.de). Für die Nutzung des Markennamens „Mercedes“ hat er keine Erlaubnis. Eine Schadenersatzforderung kann ohne Weiteres mehrere Millionen Euro erreichen.

◀ Z. B.

**ACHTUNG:** Auch Domains, die Markennamen sehr ähnlich sind oder bewusst Tippfehler enthalten, sollten Sie meiden, z. B. [www.t-offline.de](http://www.t-offline.de). Für die Nutzung können Sie ebenfalls belangt werden (LG Frankfurt am Main, 15.7.1997, Az: 2/6 O 409/97).

URTEIL

Auf der sicheren Seite sind Sie immer, wenn Sie Ihren Familiennamen bzw. die Firma Ihrer GmbH als Domain nutzen.

◀ T!PP

## Sicherheit durch Markenrecherche

Wenn Sie allerdings eine einprägsame Domain mit hohem Wiedererkennungswert gefunden haben und diese nicht identisch mit der Firma Ihrer GmbH ist, sollten Sie auf jeden Fall eine Markenrecherche durchführen lassen, um sicher zu sein, dass Sie keine fremden Rechte verletzen. Eine Markenrecherche können Sie z. B. bei einem Patentinformationszentrum in Auftrag geben:

Markenrecherche

Arbeitsgemeinschaft Deutscher  
Patentinformationszentren e. V.

c/o Technische Universität Darmstadt;  
Patentinformationszentrum  
Schöffersstraße 8  
64295 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/16-55 27  
Fax: 0 61 51/16-55 28  
Internet: [www.patentinformation.de](http://www.patentinformation.de)

## 2. Erfüllen Sie die Informationspflichten auf der Internet-Seite

**Neu ab 2007** Seit 1.3.2007 ist das Telemediengesetz (TMG) in Kraft. Darin sind die Informationspflichten zur Identität von Betreibern geschäftsmäßiger Internet-Seiten geregelt. Danach haben Sie nachfolgende Informationen auf der Internet-Seite Ihrer GmbH zu veröffentlichen (§ 5 TMG):

Informationspflicht	<input checked="" type="checkbox"/>
Firma Ihrer GmbH und die ladungsfähige Anschrift; Vorsicht: Ein Postfach reicht nicht aus!	<input type="checkbox"/>
Bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer), also Ihren Vor- und Nachnamen	<input type="checkbox"/>
Angaben, die eine schnelle elektronische und unmittelbare Kommunikation ermöglichen: Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse	<input type="checkbox"/>
Handelsregister und die Handelsregisternummer Ihrer GmbH	<input type="checkbox"/>
Soweit vorhanden: Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer	<input type="checkbox"/>
Wenn Sie Dienste anbieten oder erbringen, die einer behördlichen Zulassung bedürfen: die zuständige Aufsichtsbehörde	<input type="checkbox"/>
Bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte oder Rechtsanwälte, müssen zusätzlich ihre berufsständischen Kammern und weitere berufsrechtliche Regelungen nennen	<input type="checkbox"/>

### So könnte Ihr Impressum aussehen

#### Impressum

Mustermann Handels-GmbH  
Beispielstraße 100  
12345 Musterstadt  
Sitz Musterstadt, Amtsgericht Musterstadt, HRB 1000  
Geschäftsführerin: Olivia Mam  
Tel.: 0 12 34/1 23 45  
Fax: 0 12 34/1 23 46  
E-Mail: info@mustermann.de  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE1210000000

MUSTER


### Wo das Impressum stehen muss

Im Telemediengesetz ist ausdrücklich ausgeführt, dass das Impressum „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein muss.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass es ausreicht, wenn die Informationen nach Anklicken von 2 Links abrufbar sind (BGH, 20.7.2006, Az: I ZR 228/03). Die Anbieterkennzeichnung sollte möglichst als „Impressum“ oder „Kontakt“ bezeichnet werden, da diese Begriffe am geläufigsten sind.

URTEIL

Gehen Sie auf Nummer sicher und fügen Sie das Impressum in die Menüleiste ein. Die Menüleiste sollte immer sichtbar sein, sodass Nutzer das Impressum auf jeder Seite anklicken können.

TIPP

### Die Folgen eines Verstoßes

Wer die notwendigen Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, der begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann (§ 16 Abs. 3 TMG).

Bußgeld

**Zusätzliche  
Abmahnung****URTEIL**

Zusätzlich drohen Abmahnungen von Wettbewerbern. Ihre GmbH müsste dann die Kosten des Rechtsanwalts des Abmahners tragen. Diese bemessen sich nach dem Streitwert. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Frankfurt beläuft sich dieser auf 5.000 €, (OLG Frankfurt am Main, 17.8.2006, Az: 6 W 117/06). Allein das Anwaltsschreiben zur Abmahnung eines Verstoßes gegen die Impressumspflicht kann Ihre GmbH daher knapp 500 € kosten.

### ▣ 3. Geben Sie Preise vollständig an

Nennen Sie auf der Internet-Seite Ihrer GmbH Preise, müssen Sie den Endpreis angeben. Das heißt: Wenn zu Ihren Kunden auch Verbraucher zählen, ist ein Hinweis darauf vorgeschrieben (§ 1 PAngV), dass

- ⊕ die Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile (Gebühren, Provisionen) enthalten und
- ⊕ ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen.

**T!PP**


Setzen Sie die Angaben „inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten“ direkt neben den Preis. Gestalten Sie „Versandkosten“ als sprechenden Link aus. Bei Anklicken auf den Link gelangt der User zu einer Tabelle, in der die Versandkosten angegeben sind.

### Folgen eines Rechtsverstoßes

**Geldbuße**

Ein Verstoß gegen Preisangabepflichten kann nach dem Wirtschaftsstrafgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 3 Abs. 2 WiStRG).

Darüber hinaus können Wettbewerber Verstöße gegen die Preisangabenverordnung abmahnen, eine einstweilige Verfügung beantragen und gegen Ihre GmbH klagen. Dies sind 3-mal Gerichts- und Verfahrenskosten. Das Kostenri-

siko bei einem Streitwert von 20.000 € – die Summe haben mehrere Landgerichte bei Unterlassungsklagen wegen fehlender Preisangabe bestätigt – beläuft sich bei 2 Instanzen auf rund 10.000 €.

#### ❑ 4. Beachten Sie die speziellen Informationspflichten bei Online-Shops

Wenn Sie einen Online-Shop betreiben, dann haben Sie nicht nur ein ordnungsgemäßes Impressum anzugeben. Sie müssen weiteren Informationspflichten genügen und über Widerrufs- und Rückgaberechte belehren.

##### Widerrufsrechte

Der Kunde darf innerhalb von 2 Wochen den Vertrag über eine Leistung widerrufen oder die erhaltene Ware zurückschicken. Darüber müssen Sie Ihren Kunden aufklären (§ 312d BGB). Tun Sie das nicht, beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen und der Kunde kann auch deutlich nach Ablauf der 2-Wochen-Frist noch widerrufen.

Widerrufsfrist

Statt eines Widerrufs- können Sie Kunden auch ein Rückgaberecht einräumen. Das Rückgaberecht hat den Vorteil, dass der Kunde die Ware zurücksenden muss und nicht etwa, wie bei dem Widerruf, zurücksenden kann. Wenn Sie also auf Nummer sicher gehen wollen, die Ware zurückzu erhalten, sollten Sie Kunden statt des Widerrufsrechts das Rückgaberecht einräumen.

Rückgabepflicht

##### Kostenloser Download

Musterformulierungen für eine Widerrufsbelehrung und eine Rückgabebelehrung finden Sie auf der Internetseite Ihres Praxishandbuchs zum kostenlosen Download. Adresse: [www.gmbh-online.de](http://www.gmbh-online.de). Das Passwort entnehmen Sie bitte der Titelseite der aktuellen Ausgabe.



## 5. Seien Sie vorsichtig mit fremden Inhalten auf der Internet-Seite

### Texte und Fotos

Ein wichtiges Merkmal guter Webseiten ist die Menge und Aufbereitung an Informationen für die Nutzer. Attraktive Seiten enthalten neben Text auch Grafiken und Fotos sowie ggf. Links zu Seiten mit weiterführenden Informationen. Mit fremden Inhalten auf Ihrer Website sollten Sie allerdings sehr vorsichtig sein!

### Urheberrechte bei Verwendung von Fotos und Texten

Der Schutz von Internet-Inhalten ist Gegenstand des Urheberrechts. Texte, Fotos, Frames und Design von Dritten können urheberrechtlich geschützt sein. Sie dürfen solche Inhalte nicht ohne Weiteres in die Internet-Seite Ihrer GmbH einbinden.

Äußerst riskant ist es, wenn Sie Karten aus öffentlichen Verzeichnissen kopieren und als Anfahrtsskizze in die Website Ihrer GmbH einbinden. Das sind Urheberrechtsverletzungen.

**Z. B.**

**URTEIL**

**BEISPIEL:** Ein Restaurantbesitzer hatte einen Stadtplan von der Homepage eines kartografischen Verlags heruntergeladen und auf seine Homepage gestellt. Er wurde zu einer Schadenersatzzahlung verurteilt, wobei ein Streitwert von 10.650 € angesetzt wurde (Landgericht München I, 15.11.2006, Az: 21 O 506/05).

**T!PP**

Bedenkenlos dürfen Sie Fotos auf Ihrer Website aus Bilddatenbanken nutzen. Sie haben dann allerdings die marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte zu zahlen. Die Vergütung richtet sich insbesondere auch nach der Art der Nutzung, also ob redaktionelle Nutzung oder Werbung. Es gibt auch Angebote mit kostenlosen und lizenzfreien Fotos, z. B. [www.fotodatenbank.com](http://www.fotodatenbank.com). Kostenlose Routenplaner, die Sie in Ihr Internet-Angebot integrieren können, bekommen Sie z. B. bei [www.web.de](http://www.web.de) und [www.bahn.de](http://www.bahn.de).



## Haftung für Inhalte auf verlinkten Seiten

Wenn Sie die Internet-Seite Ihrer GmbH mit anderen Seiten verlinken und sich die Inhalte zu eigen machen, haftet Ihre GmbH für die fremden Inhalte.

**BEISPIEL:** Auf der Seite, auf die Sie verweisen, werden urheberrechtlich geschützte Werke zum Download angeboten. Sie können auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, das bedeutet, man kann Sie abmahnen und Ihnen die Kosten der Abmahnung in Rechnung stellen. Der Streitwert orientiert sich an dem wirtschaftlichen Interesse des Verletzten. In dem genannten Fall ist dies jedenfalls ein Betrag im 5-stelligen Bereich.



Um ein Haftungsrisiko für verlinkte Seiten auszuschließen, sehen viele Betreiber von Internet-Seiten sogenannte Disclaimer vor. Diese enthalten den Hinweis, dass sich der Seitenbetreiber von den Inhalten der verlinkten Internet-Seiten distanzieren. Solche Disclaimer sind unsinnig und überflüssig.

**Disclaimer  
überflüssig**

Links auf andere Internet-Seiten sollten Sie möglichst vermeiden. Wenn Sie Zitate verwenden, dann bezeichnen Sie diese Zitate als Zitat und geben die Quelle an. Wenn Links erforderlich sind, kontrollieren Sie die verlinkten Seiten regelmäßig, um Problemen im Vorfeld aus dem Wege zu gehen.



## Haftung für fremde Inhalte in Foren, Gästebüchern, Blogs

Foren und Gästebücher sind bestens geeignet, um Kunden auf die Website Ihrer GmbH zu locken und die Kundenbindung zu verbessern. Die Gefahr dabei: Nutzer könnten verletzend oder sogar verbotene Äußerungen dort einbringen. Das kann Schadenersatzforderungen gegenüber Ihrer GmbH zur Folge haben. Denn Sie haften auch für Äußerungen Fremder auf Ihrer Internet-Seite, wenn Sie Kenntnis von der Äußerung und von der Rechtswidrigkeit dieser Äußerung haben bzw. die Rechtswidrigkeit der Äußerung offensichtlich ist und Sie die Information dennoch nicht entfernen (BGH, 27.3.2007, Az: VI ZR 101/06).

**Verbotene  
Äußerungen**

**URTEIL**



Ihre GmbH haftet nicht für rechtswidrige Inhalte auf der eigenen Internet-Seite, wenn Sie keine Kenntnis davon bekommen haben, z. B., weil ein Eintrag in einem Chat-Forum schnell wieder verschwunden ist. Sollten Sie allerdings einen verletzenden oder rechtswidrigen Beitrag finden, entfernen Sie ihn umgehend.

## 6. Gehen Sie mit persönlichen Nutzerdaten sorgfältig um

Jede Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist verboten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die den Rückschluss auf die zugehörige Person ermöglichen, also Name, Adresse, auch E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Beruf, Hobby. Wenn Sie mit Ihren Kunden in Kontakt treten wollen, sind solche Daten allerdings zwingend notwendig. Das gilt umso mehr, wenn Sie einen Online-Shop betreiben. Dafür gibt es gesetzliche Regelungen, die Ihnen die Nutzung der personenbezogenen Daten ermöglichen. Nutzen Sie Kundendaten, die Sie über die Internet-Seite Ihrer GmbH erheben, sind Sie verpflichtet, auf der Seite über die Verwendung der Daten zu informieren (§§ 4 Abs. 3, 33 Abs. 1 BDSG).

### Information über Verwendung

Informationspflicht	<input checked="" type="checkbox"/>
Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten – bereits vor Speicherung der Daten	<input type="checkbox"/>
Widerspruchsrecht gegen die Nutzung personenbezogener Daten	<input type="checkbox"/>
Recht auf unentgeltliche Auskunft über bei Ihnen gespeicherte personenbezogene Daten	<input type="checkbox"/>
Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten	<input type="checkbox"/>
Eine evtl. Weitergabe von Daten an von Ihnen beauftragte Unternehmen zum Zwecke der Verwendung der Daten	<input type="checkbox"/>

## Datennutzung für Marketingzwecke

Wollen Sie personenbezogene Daten darüber hinaus zu Marketingzwecken verwenden, benötigen Sie die Einwilligung des betroffenen Kunden. Wichtig: Die Einwilligung muss ein Kunde bereits vor einer Bestellung erteilen. Sehen Sie dafür ein Kästchen vor, das zwingend angeklickt werden muss. *(Die datenschutzrechtliche Einwilligung habe ich gelesen und stimme ihr ausdrücklich zu.)*

### Kostenloser Download

Musterformulierungen für eine Datenschutzinformation und eine datenschutzrechtliche Einwilligung finden Sie auf der Internet-Seite Ihres Praxishandbuchs zum kostenlosen Download. Adresse: [www.gmbh-online.de](http://www.gmbh-online.de). Das Passwort entnehmen Sie bitte der Titelseite der aktuellen Ausgabe.

www.

## 7. Halten Sie wettbewerbsrechtliche Auflagen in der Werbung ein

Auf Ihrer Website wollen Sie nicht nur objektive Fakten über Ihre GmbH veröffentlichen. Die Seite soll auch für Ihre GmbH werben und damit der Kundengewinnung dienen. Für werbliche Inhalte gelten jedoch besondere Vorschriften aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Verstoßen Sie dagegen, können Wettbewerber Ihre GmbH abmahnen. Im Online-Bereich sollten Sie auf folgende Problemfelder besonders achten:

**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**

### Keine fremden Marken verwenden

Verwenden Sie auf Ihrer Website zur Beschreibung eigener Produkte und Leistungen keine fremden Unternehmenskennzeichen und keine fremden Marken.

**Z. B.** ▶

**BEISPIEL:** Eine GmbH, die Tassen herstellt und auf ihrer Internet-Seite bewirbt, sollte diese nicht als „den Mercedes unter den Tassen“ bezeichnen. Das würde die Rechte der Markeninhaber von Mercedes verletzen. Diese könnten eine Abmahnung aussprechen.

### Werbung nicht verschleiern

Deutlicher Hinweis

Der Werbecharakter von Anzeigen darf nicht verschleiert werden (§ 4 Nr. 3 UWG). Beiträge, die keinen redaktionellen, sondern einen werblichen Inhalt haben, müssen deutlich als Werbung gekennzeichnet sein und sich von anderen Inhalten abheben. Es muss mindestens der Hinweis „Anzeige“ oder „Werbung“ dabeistehen.

### Verkaufsförderungsaktionen

Wenn Sie Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke, Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter anbieten, müssen diese klar als solche erkennbar sein.

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme und Teilnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und eindeutig angegeben werden (§ 4 Nr. 4, 5 UWG). Ein **BEISPIEL** dafür:

**Z. B.** ▶

Teilnahmebedingungen

Ja, ich habe die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelesen und stimme diesen zu.

**absenden**

## 8. Verletzen Sie bei der Suchmaschinenoptimierung keine Markenrechte

Die beste Website hilft nicht, wenn sie keiner kennt und sie nicht gefunden wird. Immer größere Bedeutung gewinnt dabei die Suchmaschine Google. Sie ist mit einem Anteil von mehr als 80 % an den Suchanfragen in Deutschland un-

angefochtener Marktführer: Wer dort bei einer Suchabfrage nicht auf der ersten Trefferseite angezeigt wird, wird kaum noch gefunden. Viele Unternehmen nutzen deshalb Optimierungen ihrer Website, um die Platzierung bei Google zu verbessern.

### Markenrechtsverletzungen beim Metatagging

Eine Methode ist das sogenannte Metatagging. Dabei werden in die jeweiligen HTML-Skripts von Websites bestimmte Begriffe eingefügt, die häufig bei Google abgefragt werden. Für den Leser sind diese Metatags unsichtbar. Einige Websiteinhaber verwenden bekannte Markennamen als Metatag, um das Ranking der eigenen Seite zu verbessern. Das ist unzulässig (BGH, 18.5.2006, Az: I ZR 183/03).

Keine  
Markennamen

URTEIL

**BEISPIEL:** Ein Hersteller von Erdnussbutter verwendet den Begriff „Nutella“ als Metatag. Wenn Sie fremde Markennamen als Metatag nutzen, kann der Markeninhaber Ihre GmbH abmahnen und gerichtlich gegen Sie vorgehen.



Nutzen Sie keine fremden Marken oder Firmennamen als Metatags auf Ihrer Website. Geben Sie den beschreibenden Oberbegriff als Metatag ein.



### Markenrechtsverletzung beim Keyword-Advertising (Google AdWords)

Neben der sogenannten generischen Suche – hierbei ermittelt die Suchmaschine Internet-Seiten und ihre Rangfolge nach einem eigenen System – bietet Google auch suchwortbezogene Anzeigenplätze an, sogenannte AdWords. Diese werden neben der eigentlichen Trefferliste zu einem Suchwort in der rechten Spalte aufgeführt.

Auch hier versuchen vermeintlich findige Unternehmer, möglichst viele Nutzer zu erreichen, indem sie oft genutzte Suchwörter wählen. Das Oberlandesgericht Köln hat in einem Beschluss festgestellt, dass die Nutzung fremder Mar-

Markenrechtsverletzungen vermeiden

**URTEIL**

kennamen für eine Anzeige bei AdWords gegen das Markenrecht verstößt (OLG Köln, 8.6.2004, Az: 6 W 59/04). In dem entschiedenen Fall standen sich 2 Vertreiber von Flüssiggas gegenüber. Der Antragsteller besaß die Internetdomain www.q.de. Bei Eingabe des Suchbegriffs „q“ in die Suchmaschine Google erschien die Werbeanzeige des Antragsegners.



Geben Sie auch in Ad-Word-Anzeigen keine fremden Marken oder Unternehmenskennzeichen als Suchbegriffe an. Unbedenklich sind allerdings Gattungsbezeichnungen wie Elektronik, Zubehör etc. sowie Markennamen, die bereits zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, z. B. Fön.

## ▣ 9. Halten Sie die neuen Vorschriften für E-Mail-Newsletter ein

Als beliebtes Mittel der Kundenbindung werden auf vielen Internet-Seiten auch kostenlose E-Mail-Newsletter angeboten. Für die Zusendung benötigen Sie die Einwilligung des Empfängers. Sonst kann es sich um eine unzumutbare Belästigung – Spam – handeln (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG).

Ohne Einwilligung des Empfängers dürfen Sie E-Mails nur versenden, wenn

### Fehlende Einwilligung

- ⊕ Sie bereits eine geschäftliche Beziehung zu dem Empfänger hatten, es sich also z. B. um einen ehemaligen Kunden handelt und Sie die E-Mail-Adresse des Kunden im Zusammenhang mit einem früheren Warenverkauf erhalten haben,
- ⊕ Sie den Kunden darauf hingewiesen haben, dass er einer Zusendung jederzeit widersprechen kann, und
- ⊕ der Kunde nicht widersprochen hat.

**WICHTIG:** Eröffnen Sie dem Kunden in Ihrer eigenen E-Mail über Anklicken eines Accounts auf Ihrer Website die Möglichkeit, dem E-Mail-Versand zu widersprechen. Dies könnte wie folgt aussehen:

**Musterformulierung**

*Sehr geehrter Kunde,*

*Ihre Anmeldung zu unserem Newsletter „XY“ war erfolgreich. Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internet-Seite <http://www.1234.de/Kunden/Newsletter/Bestellindex.php>*

**Sicherheit durch Double-Opt-In**

Die Schwierigkeit besteht darin, zu beweisen, dass der Empfänger seine Einwilligung gegeben hat. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie das sogenannte Double-Opt-In-Verfahren anwenden: Wenn der Empfänger auf Ihrer Internet-Seite einen E-Mail-Newsletter bestellt, bekommt er eine Bestätigungs-E-Mail zugesendet. In dieser wird er gebeten, mitzuteilen, ob er in einen E-Mail-Verteiler aufgenommen werden will.

**Bestätigungs-E-Mail****Musterformulierung**

*Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Newsletter. Wir wollen allerdings sicherstellen, dass der Newsletterdienst wirklich von Ihnen abonniert wurde. Klicken Sie daher bitte auf den unten angegebenen Link: <http://www.1234567.de/XZ/...>*

**Informationspflichten in E-Mails**

Nicht nur für die Internet-Seiten Ihrer GmbH, auch für Ihre geschäftlichen E-Mails gelten Informationspflichten. Die Angaben haben den Angaben auf Geschäftsbriefen gemäß § 35a GmbHG zu entsprechen:

Übernehmen Sie den Kopf Ihres Geschäftsbriefes und verwenden Sie ihn als automatische Signatur für Ihre Geschäfts-E-Mails.



Angabe	<input checked="" type="checkbox"/>
Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
Registergericht, bei dem die GmbH registriert ist	<input type="checkbox"/>
Nummer des Handelsregistereintrags	<input type="checkbox"/>
Namen aller Geschäftsführer	<input type="checkbox"/>
Aufsichtsrat (soweit vorhanden)	<input type="checkbox"/>
Vorsitzender des Aufsichtsrats (soweit vorhanden) mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen	<input type="checkbox"/>

### Besondere Kennzeichnung von Werbe-E-Mails

**Werbezweck** Werbe-E-Mails Ihrer GmbH müssen Sie jetzt deutlicher kennzeichnen als bisher. Der Empfänger soll, ohne die E-Mail zu öffnen, sehen, dass es sich um Werbung handelt (§ 6 TMG). Dazu müssen Sie in der Kopf- und der Betreffzeile

1. den realen Absender nennen (z. B. tischlerei\_meier@t-online.de) und
2. darauf hinweisen, dass es sich um Werbung handelt (z. B. Betreff: Jetzt neu im Angebot ...).

Bei einem Verstoß droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 €! Zusätzlich kann Ihre GmbH – wie schon bisher – auch noch abgemahnt werden.



So halten Sie das Risiko für Abmahnungen und Geldbußen gering:

- ⊕ Schicken Sie Werbe-E-Mails nur an Empfänger, mit denen Sie zuvor geschäftlichen Kontakt hatten.
- ⊕ Zeigen Sie, dass es sich um Werbung handelt, z. B., indem Sie einen Produktnamen oder Preis nennen.
- ⊕ Ihr Absender sollte Ihren Firmennamen enthalten.
- ⊕ Nennen Sie in der E-Mail zusätzlich Ihre vollständige Anschrift inkl. Telefon- und Faxnummer.
- ⊕ Machen Sie in allen E-Mails sämtliche Pflichtangaben, die auch für Geschäftsbriefe gelten.